

## Örtliche Bauvorschrift (Satzung)

über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages gem. § 47 Abs. 3 LBO 2004  
(Stellplatzablösebeträge) in der Gemeinde Schwalbach

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 85 Abs. 1 Nr. 9 LBO 2004 vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (Amtsbl. I, S. 1554) in Verbindung mit § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28.11.2013 folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung erlassen.

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Schwalbach.

### § 2 Gebietszonen

Zur Berechnung der Stellplatzablösebeträge wird das Gemeindegebiet in zwei Gebietszonen unterteilt. Die Gebietszone I umfasst den Kernbereich Schwalbach, Hauptstraße, sowie Teile der Ensdorfer Straße. Die Abgrenzung dieses Bereiches ergibt sich aus der dem Satzungstext als Bestandteil beigegebenen Karte.

Alle übrigen Bereiche des Gemeindegebietes beinhalten die Gebietszone II.

### § 3 Höhe des Geldbetrages

1. Der Geldbetrag, den die zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichteten in den Fällen des § 47 Abs. 3 LBO 2004 an die Gemeinde Schwalbach zu zahlen haben, wird
  - a) wenn die bauliche Anlage in der Gebietszone I errichtet wird, auf 4.000,-- €
  - b) wenn die bauliche Anlage in der Gebietszone II errichtet wird, auf 3.500,-- €je Stellplatz festgesetzt.
2. Der Geldbetrag entspricht 80 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen in der Gemeinde Schwalbach einschließlich der Kosten des Grunderwerbs.

#### § 4 Verwendung des Geldbetrages

Der Geldbetrag zur Ablösung von Stellplätzen bei der Errichtung von Mehrfamilienhäusern ist zu verwenden für

1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
2. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Fahrradverkehrs,

wobei die zeitliche Reihenfolge der Verwendung in das pflichtgemäße Ermessen der Gemeinde gestellt ist.

#### § 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 16.12.1998 außer Kraft.

Schwalbach, den 06.12.2013  
Der Bürgermeister

Neumeyer

Veröffentlicht:  
Schwalbach, den 06. Dezember 2013

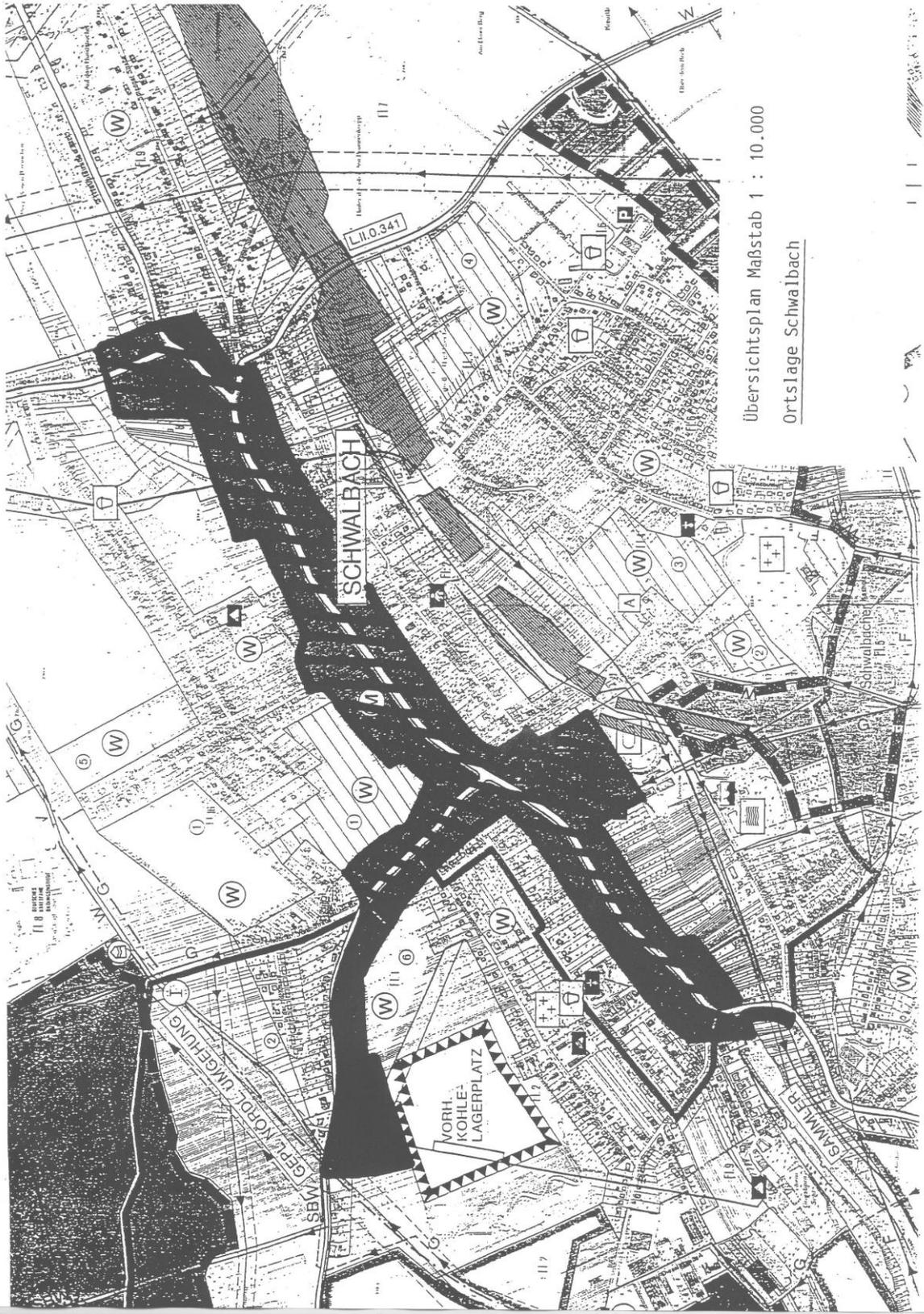
Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz –KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 bis 4 des Gesetzes vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215), gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Der Bürgermeister

Neumeyer



Übersichtspian Maßstab 1 : 10.000

Ortslage Schwalbach